OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603915/6/FP

Datum:
Linz, 21. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von Dr. K M A, Rechtsanwalt, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Wege des Service Center CBE bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach) vom 28. Juli 2020, GZ: BHRO/919130279310/19 wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 5. Mai 2020 verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 325 Euro (5 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und lastete ihm an, er habe an einem bestimmten Ort, zu einer bestimmten Zeit die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 65 km/h überschritten.

I.2. Der Bf erhob diesbezüglich am 26. Mai 2020 um 17:36 Uhr Einspruch mittels elektronischem Formular.

I.3. Nach Abführung des ordentlichen Verfahrens erließ die belangte Behörde das Straferkenntnis vom 28. Juli 2020, in welchem sie den schon in der Strafverfügung gemachten Vorwurf wiederholte.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Fax vom 25. August 2020 Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, nicht Lenker des Fahrzeugs gewesen zu sein.

I.5. Mit Schreiben vom 2. September 2020 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Bf mit Schreiben vom 10. November 2020 darüber in Kenntnis gesetzt, dass es von der Verspätung seines Einspruchs gegen die Strafverfügung und deren Rechtskraft ausgeht und deshalb beabsichtigt, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben. Mit Anbringen vom 12. Jänner 2021 teilte der Bf mit, dass ihm die zugrundeliegende Strafverfügung am 12. Mai 2020 zugestellt worden sei. Er belegte dies durch Vorlage der Strafverfügung samt Eingangsstempel seiner Kanzlei vom 12. Mai 2020. Im Bereich der Rechtsmittelbelehrung findet sich ein handschriftlicher Fristvormerk „26.5.2020“.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs 2 VwGVG weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.3. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat am 5. Mai 2020 eine Strafverfügung verfasst, mit welcher dem Bf der Vorwurf gemacht wurde, er habe am 21. Oktober 2019 um 00:26 Uhr in Asten auf der Autobahn A1 bei Strkm x mit einem Fahrzeug mit dem

deutschen Kennzeichen x die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 65 km/h überschritten.
[Strafverfügung]

Das angefochtene Straferkenntnis behandelt den gleichen Vorwurf.
[Straferkenntnis]

Die Strafverfügung wurde dem Bf am 12. Mai 2020 zugestellt.
[Mitteilung des Bf vom 12. Jänner 2021]

Der Bf hat am 26. Mai 2020 um 17:36 Uhr mittels VStV-Webformular einen Einspruch an die Behörde abgesendet.
[Einspruch samt Eingangsbestätigung]

Die Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung lautete in ihren wesentlichen Teilen wie folgt:

„Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung Einspruch zu erheben.
Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Hinweis: Die Einbringung eines Einspruches in telefonischer Form ist nicht zulässig.
Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Behörde nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit, zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen nur während der Amtsstunden verpflichtet.
Sie können sich im Einspruch rechtfertigen und die Ihrer Verteidigung dienenden Beweismittel vorbringen. Wenn Sie im Einspruch Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten bekannt geben, können diese im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Sie haben folgende Möglichkeiten:
1. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie die Tat etwa überhaupt nicht oder anders begangen haben und deshalb rechtzeitig Einspruch erheben und der Einspruch nicht binnen 2 Wochen zurückgezogen wird, tritt die Strafverfügung außer Kraft.
Wir leiten dann das ordentliche Verfahren ein, das heißt, wir ermitteln weiter und prüfen alle Umstände des Falles. Dabei gilt der Einspruch als Rechtfertigung im Sinne des § 40 VStG.
2. Wenn Sie aber der Meinung sind, dass bloß die Strafe zu hoch bemessen oder die Entscheidung über die Kosten unrichtig ist und deshalb Einspruch erheben, so tritt die Strafverfügung nur hinsichtlich des angefochtenen Teiles außer Kraft, und wir entscheiden über die Höhe der Strafe oder der Kosten neuerlich.
In dem auf Grund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der nach Pkt. 1 oder 2 ganz oder teilweise außer Kraft getretenen Strafverfügung. In dem auf Grund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis sind gemäß § 64 Abs. 2 VStG Verfahrenskosten in der Höhe von 10%, mindestens jedoch € 10,00, für jede einzelne verhängte Strafe vorzuschreiben.

Der Einspruch kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Sie haben auch die Möglichkeit, den Einspruch über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (x) Bitte beachten Sie, dass dies derzeit die einzige Form ist, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Die technischen Voraussetzungen oder organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter x bekanntgemacht.
Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

[...]
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an cbe.post@ooe.gv.at oder an das Service-Center CBE, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Kundenzeiten): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr. Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-rohrbach.gv.at. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an (+43 7289) 88 516 99 20. [...]“

Auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach findet sich folgender Hinweis (wesentliche Passagen):

„Hinweis

[...]
Für Anbringen (Eingaben), die mittels elektronischer Zustelldienste eingebracht werden, gilt § 33 Abs. 3 AVG, wonach die Tage von der Übergabe an einen elektronischen Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) nicht in die Frist eingerechnet werden. Auf diesem Weg eingebrachte Schriftstücke können daher auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) fristwahrend eingebracht werden, auch wenn sie erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Für alle anderen Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden. Anbringen (Eingaben), die nicht über ein elektronisches Zustellsystem (§ 28 Abs. 3 Zustellgesetz) eingebracht werden, können über das Internet nur mittels E-Mail oder Online-Formulare (siehe Absatz 2) eingebracht werden.

Anbringen (Eingaben), die mittels E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (siehe Absatz 2) oder an eine von der Behörde - im Verfahren bzw. in einer im sachlichen Zusammenhang mit dem Anbringen (der Eingabe) stehenden behördlichen Erledigung - als Kontaktadresse angegebene E-Mail-Adresse einer Abteilung bzw. Aufgabengruppe der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen übermittelte Anbringen (Eingaben) sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.
[...]“

An Dienstagen enden die Amtsstunden der BH-Rohrbach um 17:00 Uhr.

II.4. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Zunächst ergibt sich aus dem Akt, dass die belangte Behörde die ggst. Sendung (Strafverfügung) mit normaler Post versendet hat, sodass kein Zustellnachweis vorliegt. Der Bf hat dem Gericht allerdings als Zustelltag den 12. Mai 2020 bekannt gegeben. Die Angaben des Bf erscheinen dem Gericht schlüssig und nachvollziehbar, zumal sich auf der Strafverfügung ein korrespondierender Eingangsstempel der Kanzlei des Bf findet und im Bereich der Rechtsmittelbelehrung auch ein diesfalls richtig berechneter handschriftlicher Fristvormerk zu finden ist, der das Fristende am 26. Mai 2020 angibt.

Einbringungsdatum und vor allem -zeit ergeben sich unwiderlegbar aus dem vom Bf verwendeten Webformular, welches die Einbringung des Einspruches mit der Wirkung einer öffentlichen Urkunde am 26. Mai 2020 um 17:36 Uhr dokumentiert.

Die Kundmachung der belangten Behörde zur Annahmebereitschaft in Bezug auf elektronische Anbringen und ihre Amtsstunden sind auf der Homepage der belangten Behörde zu finden. Die Amtsstunden – wie auch ein Verweis auf die Darlegung organisatorischer Beschränkungen des elektronischen Verkehrs auf der Homepage – finden sich überdies in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung.

III. Rechtliche Beurteilung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Bestimmungen

a) § 49 Abs. 1 VStG lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.“

b) § 13 Abs. 1, 2 und 5 AVG lauten:

„§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.
(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.
[...]
(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.
[...]“

c) § 32 AVG lautet:

„§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

d) § 33 AVG lautet:

„§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.
(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.
(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden."

III.2. Zustellung der Strafverfügung:

Die von der belangten Behörde am 5. Mai 2020 verfasste Strafverfügung wurde dem Bf nach den Feststellungen am 12. Mai 2020 zugestellt.

„Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 26 Abs. 2 ZustG hat die Behörde bei Zustellungen ohne Zustellnachweis die Folge zu tragen, dass der Behauptung der Partei, sie habe ein Schriftstück nicht empfangen, nicht wirksam entgegengetreten werden kann. Bei bestrittenen Zustellungen ohne Zustellnachweis hat die Behörde die Tatsache der Zustellung nachzuweisen. In diesem Fall muss - mangels Zustellnachweises - der Beweis der erfolgten Zustellung auf andere Weise von der Behörde erbracht werden. Gelingt dies nicht, muss die Behauptung der Partei über die nicht erfolgte Zustellung als richtig angenommen werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. Dezember 2007, Zl. 2007/16/0175). Diese Grundsätze gelten auch für den Nachweis des Zeitpunktes einer - unstrittig erfolgten - Zustellung ohne Zustellnachweis (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. Juni 2008, Zl. 2007/17/0202)." (VwGH 15. Mai 2013, 2013/08/0032)

Diesen Grundsätzen folgend, vor allem aber aufgrund der diesbezüglichen unbedenklichen Bescheinigung durch den Bf, ist von einer wirksamen Zustellung spätestens am 12. Mai 2020 auszugehen, weil das Dokument dem Bf an diesem Tag tatsächlich zugekommen ist.

III.3. Ablauf der Einspruchsfrist

Nach § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (VwGH 21. September 1995, 94/19/1280; 29. Jänner 1997, 96/21/0648).

Es erweist sich demnach, dass die nicht verlängerbare zweiwöchige Einspruchsfrist mit der Zustellung am Dienstag, 12. Mai 2020 zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 26. Mai 2020, dem auf den darauffolgenden Dienstag der letzten Woche der Frist endete.

III.4. Einbringungstag

Gemäß dem oben wiedergegebenen § 13 Abs 5 AVG ist die Behörde allerdings nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind von der Behörde bekanntzumachen, was im vorliegenden Fall durch Kundmachung auf der Homepage der belangten Behörde geschehen ist und worüber sie in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung durch Verweis auf ihre Website informiert hat.

Die im Internet bekanntgemachten Amtsstunden der belangten Behörde enden an Dienstagen um 17:00 Uhr.

Die belangte Behörde hat ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der gemäß § 13 Abs 5 AVG bekanntgemachten Amtsstunden durch die unter Punkt II.3. festgestellte Erklärung zum Ausdruck gebracht und zwar mit der Wirkung, dass elektronische Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wiederbeginn der Amtsstunden) als eingebracht und eingelangt gelten [vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 § 13 RZ 36/1 (Stand: 1. Jänner 2014, Rdb.at) und die dort ausführlich dargestellte Judikatur].
Nach der Kundmachung der Behörde gilt diese Regelung für alle elektronischen Anbringen mit Ausnahme von im Wege elektronischer Zustelldienste eingebrachter Anbringen.
Der Bf hat sich eines Onlineformulares (VStV) bedient, sohin einer sonstigen elektronischen Einbringungsart.

Der Verwaltungsgerichtshof hat etwa in einer Entscheidung vom 31. März 2016, Ra 2016/07/0021 dargelegt, dass eine Revision, die zwar am letzten Tag der Frist, jedoch außerhalb der Amtsstunden in den elektronischen Verfügungsbereich des Verwaltungsgerichtes gelangte, als verspätet anzusehen ist.

Nichts anderes gilt vorliegend (vgl. auch VwGH 29. September 2017, Ra 2017/10/0127).
Der Bf hat seinen auf elektronischem Weg eingebrachten Einspruch am 26. Mai 2020 um 17:36 Uhr – sohin nach Ende der Amtsstunden – übersendet, sodass der Einspruch außerhalb der Amtsstunden bei der BH Rohrbach einlangte und deshalb erst am 27. Mai 2020 eingebracht wurde.

III.5. Verspätung

Der Bf hat seinen Einspruch daher nicht binnen der gesetzlichen Frist bis zum 26. Mai 2020, sondern verspätet am 27. Mai 2020 eingebracht. Die Strafverfügung war zu diesem Zeitpunkt bereits in Rechtskraft erwachsen.

III.6. Unzuständigkeit der belangten Behörde zur Erlassung eines Straferkenntnisses:

„Ist eine Strafverfügung infolge Versäumung der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen, so steht der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens in derselben Verwaltungsstrafsache und der Erlassung eines Straferkenntnisses in dieser als Folge der Rechtskraft das Wiederholungsverbot entgegen, welches bis zur Rechtskraft des Straferkenntnisses in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen ist (Hinweis E vom 9.4.1984, 84/10/0032, VwSlg 11394 A/1984). Erlässt die Behörde dessen ungeachtet in derselben Verwaltungsstrafsache erneut einen Bescheid, so ist dieser mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet (Hinweis E vom 6.7.1990, 87/17/0198; E vom 27.2.1990, 89/08/0200).“ (VwGH 22. April 1999; 99/07/0010)

„Auf dem Boden der tragenden Grundsätze des Verfahrensrechtes und der Rechtssicherheit darf über in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen (grundsätzlich) nicht mehr in merito entschieden werden (VwGH 24. März 2015, Ra 2015/09/0011).“ (VwGH 24. Mai 2016; Ra 2016/03/0050)

Zumal die belangte Behörde die Sache nach dem weiter oben Gesagten bereits mit ihrer Strafverfügung erledigend entschieden hat und die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen ist, stand der neuerlichen Entscheidung mittels Straferkenntnis das Hindernis der entschiedenen Sache entgegen und war die belangte Behörde zur neuerlichen Erledigung unzuständig (vgl. VwGH 25. Juni 2014, 2012/07/0075).

Diesen Umstand hat das Verwaltungsgericht entsprechend der o.a. Judikatur und vor dem Hintergrund des § 27 VwGVG von Amts wegen aufzugreifen und das ergangene Straferkenntnis aufzuheben.

III.7. Angesichts des Umstandes, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfallen sämtliche Verfahrenskostenbeiträge zulasten des Bf.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu vorliegendem Gegenstand liegt eine große Anzahl von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vor, die im Erkenntnis ausführlich zitiert wurde. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl